

Der Vertrag ist auf die Dauer von 90 J. geschlossen. Zu diesem Vertrag ist untern 23./12. 1918 ein Nachtrag mit dem Verbands Gross-Berlin und der Stadtgemeinde Berlin geschlossen worden, wonach die Bahn nicht durch den Kottbuser Damm nach dem Hermannplatz (bis zur Weserstrasse), sondern durch die Schönlein- u. Jahnstrasse nach der Hasenheide geleitet u. in dieser in und durch den von der Gesellschaft gemeinschaftlich mit der Stadt Berlin unter Beteiligung der Stadt Neukölln zu errichtenden Gemeinschaftsbahnhof am Hermannplatz geführt wird. Östlich dieses Bahnhofs wird die Bahn in unmittelbare bauliche Verbindung mit der von der Stadt Neukölln zu erbauenden Untergrundbahn im Zuge der Hermannstrasse gebracht, deren Betrieb bis zur Münchenerstr. der Ges. übertragen ist. Ausserdem wird sie am Staatsbahnhof Gesundbrunnen statt westlich, östlich der Strassenbrücke im Zuge der Brunnenstrasse über die Staatsbahngleise geführt, beginnend mit dem Datum des Nachtrages zu der staatl. Genehm. des Bahnunternehmens, der für die Änderung und Erweiterung der Bahnanlage am Hermannplatz erforderlich ist. Die Kapitalbeschaffung ist derart geregelt, dass die Ges. in Höhe der Hälfte des für die Herstell. des Unternehmens erforderlichen Geldaufwands Oblig. ausgibt. Zur Verzins. u. planmässigen Tilg. dieser Oblig.-Schuld im Höchstbetrage von M. 48 500 000 wird die Stadtgemeinde der Ges., beginnend mit dem ersten Geschäftsj. nach Aufnahme des Betriebes auf wenigstens 90 % der ganzen Strecke, den erforderl. Zuschuss leisten. Die zugeschossenen Beträge nebst 4 % jährl. Zs. vom Zahlungstage sind der Stadtgemeinde von der Ges. zu erstatten, sobald u. insoweit die Einnahmen der Ges. nach Deckung der Kosten, Dotier. des Ern.-F. u. nach Absetz. der für den Dienst der Oblig. benötigten Beträge einen Überschuss ergeben, spätestens aber bei der Endigung des Vertragsverhältnisses. Die Ausgabe weiterer Oblig. bedarf der Zustimmung des Magistrats.

Die Stadt hat der Ges. einen Zuschuss von M. 3 500 000 gezahlt, insoweit die Ausführ. des gesamten Unternehmens innerhalb der Grenzen des Projektes u. des Kostenanschlages vom 22./12. 1911 einen Geldaufwand von mehr als M. 78 000 000 erforderl. machen sollte. Bei der Berechnung des Geldaufwandes bleiben die auf insgesamt M. 7 000 000 veranschlagten Kosten der Beschaff. eines Kraftwerkes, des Verwalt.-Gebäudes u. des Betriebsbahnhofs einschl. Grunderwerb u. Werkstatteinricht. nebst Anschlussgleisen sowie die Mehrkosten der Herstell. eines Bahnhofs Stralauer Strasse, Ecke Neue Friedrichstrasse, unberücksichtigt. Die Ges. ist dagegen verpflichtet, jährl. aus dem vertragsmässig berechneten Gewinn, soweit er 5 % des A.-K. überschreitet, 1 % dieses Zuschusses in einem besonderen Tilg.-F. anzulegen u. diesen mit 4 % jährl. Zins auf Zins zu verzinsen u. unter Benutzung dieses Fonds der Stadt nach deren Wahl entweder nach 40 J., vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, die Hälfte, oder nach 50 J. den vollen Zuschuss zurückzuerstatten. In dem Falle, dass die Stadt das Bahnunternehmen vor diesem Zeitpunkt erwirbt, geht lediglich der bis dahin angesammelte Betrag in den Besitz der Stadt über.

Die Fertigstell. der Bahn sollte nach dem Vertrage bis zum 30./9. 1918 bewirkt werden, dürfte aber infolge des Krieges eine Verzögerung von einigen Jahren erfahren. Betriebseröffn. auf Teilstrecken bedürfen der Zustimmung des Magistrats. Jede räuml. Ausdehn. des Bahnunternehmens sowie jede sonstige Erweiter. des Tätigkeitsgebietes der Ges. bedarf der Zustimmung des Magistrats. Auf Verlangen der Stadtgemeinde Berlin ist die Ges. indessen verpflichtet, die Bahn auf ihre Kosten zu verlängern u. die verlängerte Linie zu betreiben sowie eine andere Bahn anzuschliessen, wenn die Stadtgemeinde Berlin eine 5 % Verzins. des neu aufzuwendenden Kap. aus dem Reinertrag der neuen oder angeschlossenen Strecken gewährleistet. Das neu aufzubringende Kap. kann in diesem Falle durch Ausgabe von Oblig. beschafft werden.

Die Stadtgemeinde Berlin erhält von der jährl. Bruttoeinnahme aus der Personenbeförder. 2 %, sofern die Jahresbruttoeinnahme weniger als durchschnittl. M. 1 000 000 für den Bahnkilometer beträgt, 2 1/4 % bei einer Jahresbruttoeinnahme von durchschnittlich mehr als M. 1 000 000 bis M. 1 125 000 für den Bahnkilometer usw. um 1/4 % steigend bei jeder weiteren Achtel-Million Mark durchschnittl. Mehreinnahme. In den ersten 8 Geschäftsj. nach Beginn des Betriebes wird die Bruttoabgabe nur so weit erhoben, als dazu der Überschuss nach Abzug von 4 1/4 % des A.-K. der Ges. ausreicht. Die Stadtgemeinde erhält ferner eine Gewinnbeteilig. in Höhe der Hälfte des Überschusses, der sich nach Abzug der Zinsen, des an die Stadtgemeinde zu entrichtenden Entgelts, der satzungsmässigen Rückl. zum R.-F., der Tant. sowie der Rückl. zum Tilg.-F. (welche jährl. 0,75 % des A.-K. nicht übersteigen dürfen), endlich nach Abzug von 6 % des A.-K. ergibt. Der Stadtgemeinde ist das Recht eingeräumt worden, erstmalig zum Ablauf des 30. Geschäftsj. der Ges. u. dann immer zum Ablauf von je 5 weiteren Geschäftsj. die Überlassung des Unternehmens mit allen Aktiven u. Passiven gegen Entgelt zu verlangen. Der Erwerbspreis besteht in dem 25 fachen Betrage des jährl. Einkommens, das die Ges. im Durchschnitt der letzten 5 Geschäftsj. vor der Überlassung des Unternehmens gehabt hat, er muss jedoch, falls die Überlassung schon zum Ablauf des 30. Geschäftsjahres erfolgt, mindestens 115 % des Grundkap. betragen.

Die Ausführ. der Bahnanlage u. die Liefer. der Betriebsmaterialien erfolgt durch die Allg. Elektrizitäts-Ges. Mit dem Bau wurde an zwei Stellen im Mai bzw. Herbst 1914 begonnen; im Juni 1915 wurde noch eine dritte und im März 1916 eine vierte Baustrecke in Angriff genommen.

Die Ges. erwarb von der Stadt Berlin das zum Bau des Betriebsbahnhofs bestimmte Grundstück Schwedenstrasse-Christianastrasse-Oskarplatz mit einem Flächeninhalt von rund